Kunstwart contra Türmer

(Etwas über die Verantwortlichkeit des Verantwortlichen)

Am Freitag voriger Woche wurde der Verleger und Redakteur des „Kunstwart", Herr Avenarius, vom Dresdner Schöffengericht wegen schwerer Beleidigung des Redakteurs Freiherrn v. Grotthus zu 150 Mark Geldstrafe verurteilt. Letzterer ist bekanntlich Verantwortlicher des „Türmer", einer Konkurrenzschrift des „Kunstwart".

Die Verhandlung warf so interessante Streiflichter auf die Handhabung des Preßgesetzes einerseits und die Ausdehnung der Verantwortlichkeit eines zeichnenden Redakteurs andererseits, daß wir uns eines kurzen Ueberblickes nicht enthalten wollen. Bereits im Jahre 1902 entstand zwischen beiden vielgelesenen Zeitschriften eine heftige Polemik, in der mit ziemlich grobem Geschütz hin- und hergeschossen wurde, ohne ein gerichtliches Nachspiel zu zeitigen. Es hätte wohl auch von keiner Seite ein Urteil erfochten werden können, da die Beleidigungen gegenseitig erfolgten und sich an Schärfe in nichts nachstanden. Der Zwist verlief allmählich im Sande und ruhte eine lange Zeit. Plötzlich erschien ein Redakteur Lienhardt, ein Gegner Avenarius, auf der Bildfläche und ließ eine Broschüre gegen den Kunstwart-Redakteur vom Stapel. Bald darauf wurde Lienhardt vom „Türmer", also der Konkurrenz geheuert und zog nun in 6 aufeinanderfolgenden Nummern scharf gegen Avenarius vom Leder. Seine Artikel waren immer mit dem vollen Namen „Lienhardt" unterzeichnet, befanden sich aber im von Herrn v. Grotthus verantwortlich gezeichneten Gesamttext. Dann tauchte bei vielen Zeitungs-Redaktionen ein Zirkular des „Türmer"-Verlags des Inhalts auf: „in der nächsten Nummer des „Türmers" werde der entscheidende Schlag gegen Avenarius geführt werden!" Unterzeichnet war dasselbe von der Verlagsfirma „Greiner & Pfeiffer-Stuttgart. Dem Bedrohten kam ein solches Exemplar zu Gesicht und er ließ sofort einen Abwehr-Artikel in seinem „Kunstwart" erscheinen, in dem er den Verantwortlichen des „Türmer", Herrn v. Grotthus u. a. der Unwahrheit bezichtigte. Dieser stellte Strafantrag gegen Avenarius mit der Motivierung, daß nicht er, sondern der einen bestimmten Textteil selbständig redigierende Lienhardt den Kampf gegen Avenarius führe. Letzterem müsse das genau bekannt sein, trotzdem aber beleidige er ihn, v. Grotthus, schwer.

Herr Avenarius beanspruchte mit Recht den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen). Durch das Zirkular, laut welchem ein entscheidender Schlag gegen ihn geführt werden solle, habe er als naheliegend annehmen müssen, man wolle ihn schädigen. Er habe sich in seiner Abwehr an Herrn v. Grotthus, den Verantwortlichen, gehalten, als den einzigen, den man in journalistischen Kreisen als den spiritus rector der Fehde ansehen müsse. Das von der Verlagsfirma Greiner & Pfeiffer-Stuttgart unterzeichnete Zirkular habe in ihm sofort den Glauben hervorgerufen, es mit einer Machination v. Grotthus zu tun zu haben. In dieser Anschauung ist Herrn Avenarius vollständig Recht zu geben. Der als Sachverständige geladene Herr Professor Schumann vom Dresdner Anzeiger stellte sich voll und ganz auf die Seite des Angeklagten, auch er hat sofort den Eindruck erhalten, daß das Zirkular des Verlages nur mit genereller oder spezieller Erlaubnis des Verantwortlichen zum Versand gelangen konnte. Dieser Ansicht wird jeder Journalist beipflichten; es ist auch die einzig richtige Auslegung der vom Verlag unterfertigten Ankündigung. Es wäre gewagt, anzunehmen, daß ein Verlag solch tiefeinschneidende Schritte ohne Kenntnis des Chefredakteurs unternähme. Der Ausruf Avenarius: „Ja, meine Herren, an wen soll ich mich denn halten, gegen wen soll ich mich wenden, wenn nicht an den Verantwortlichen" wird von jedem Journalisten nachgefühlt werden.

Das Gericht konnte auf keine Freisprechung zukommen und sich der Ansicht des Angeklagten nicht anschließen. Die Schwere der Beleidigung ließ eine Geldstrafe von 150 Mk. angebracht erscheinen; der Schutz des § 193 wurde Avenarius nicht gewährt. Das Urteil wird im „Kunstwart" und im „Türmer" publiziert werden. Gegen die Publikation in letzterem wäre der Einwand anzuführen, daß der „Türmer" doch eigentlich mit der Sache nichts zu tun hat, da nicht der Verlag sondern Herr v. Grotthus in seiner Eigenschaft als Privatperson Klage geführt und eine Verurteilung erzielt hat.

Herr Avenarius braucht sich die Sache nicht allzusehr zu Herzen gehen zu lassen, er hat sich nur seiner Haut gewehrt und dabei „etwas über die Stränge geschlagen" wie der Volksmund sagt. Seine Verurteilung erfolgte lediglich aus formalen Gründen — aus moralischen keineswegs.